



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/319
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.11.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams
48.FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp"		
Änderung des Geltungsbereiches, Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
02.12.2019	Bau- und Planungsausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Unternehmen HellermannTyton beabsichtigt, die Betriebsflächen am Standort Tornesch zu erweitern. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Parallelverfahren laufende Aufstellung des Bebauungsplans 96 dienen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für den an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb (HellermannTyton) zu schaffen sowie Grünflächen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens auszuweisen.

Über das Vorhaben hat der Bau- und Planungsausschuss zuletzt am 08.03.2018 beraten, damals wurde ein Zwischenstand des Bebauungsplanentwurfes gezeigt. Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Öffentlichkeits- und behördenbeteiligung stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Die Änderung des Geltungsbereiches betrifft die als Msichgebiet vorgesehene Fläche nördlich des Schäferweges. Der Geltungsbereich wird um diese Fläche reduziert; dies wird erforderlich, da von Seiten des Landes keine Überschreitung der im Regionalplan dargestellten äußeren Grenze der Siedlungsachse genehmigungsfähig wäre. Diese Siedlungsachsengrenze verläuft von Nordwesten nach Südosten quer über den Geltungsbereich – aus diesem Grunde sind die jenseits dieser Linie gelegenen Flächen als Grünflächen dargestellt; der Schäferweg wird nördliche Grenze des Geltungsbereiches der 48.FNP-Änderung und des B-Plans 96.

Die verkehrliche Erschließung der festgesetzten Gewerbeflächen erfolgt ausschließlich von Westen über den Großen Moorweg, öffentliche Erschließungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, welche für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist und auf der Knicks angelegt werden sollen. Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Kosten hierfür sowie die externen Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>	in EUR					

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 48.Änderung aufgestellt, die für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, folgende Planung vorsieht: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“.

2. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.11.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Der Entwurf und die Begründung der 48. FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

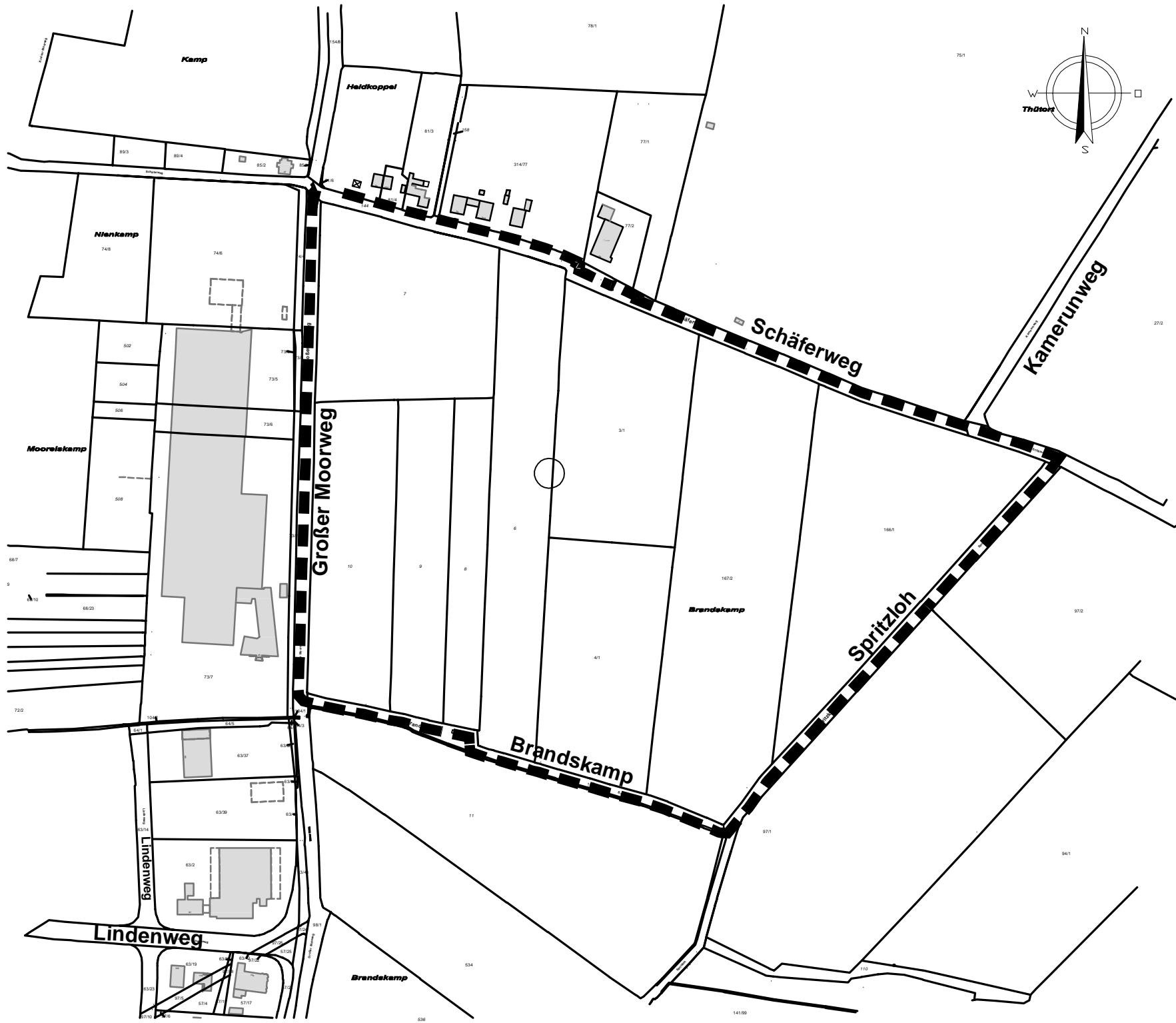
4. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszu-legen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Aus-legung zu benachrichtigen.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Geltungsbereich
Planzeichnung inkl.Legende
Begründung
Umweltbericht (siehe VO/19/318)
Abwägungstabelle vom 14.11.2019

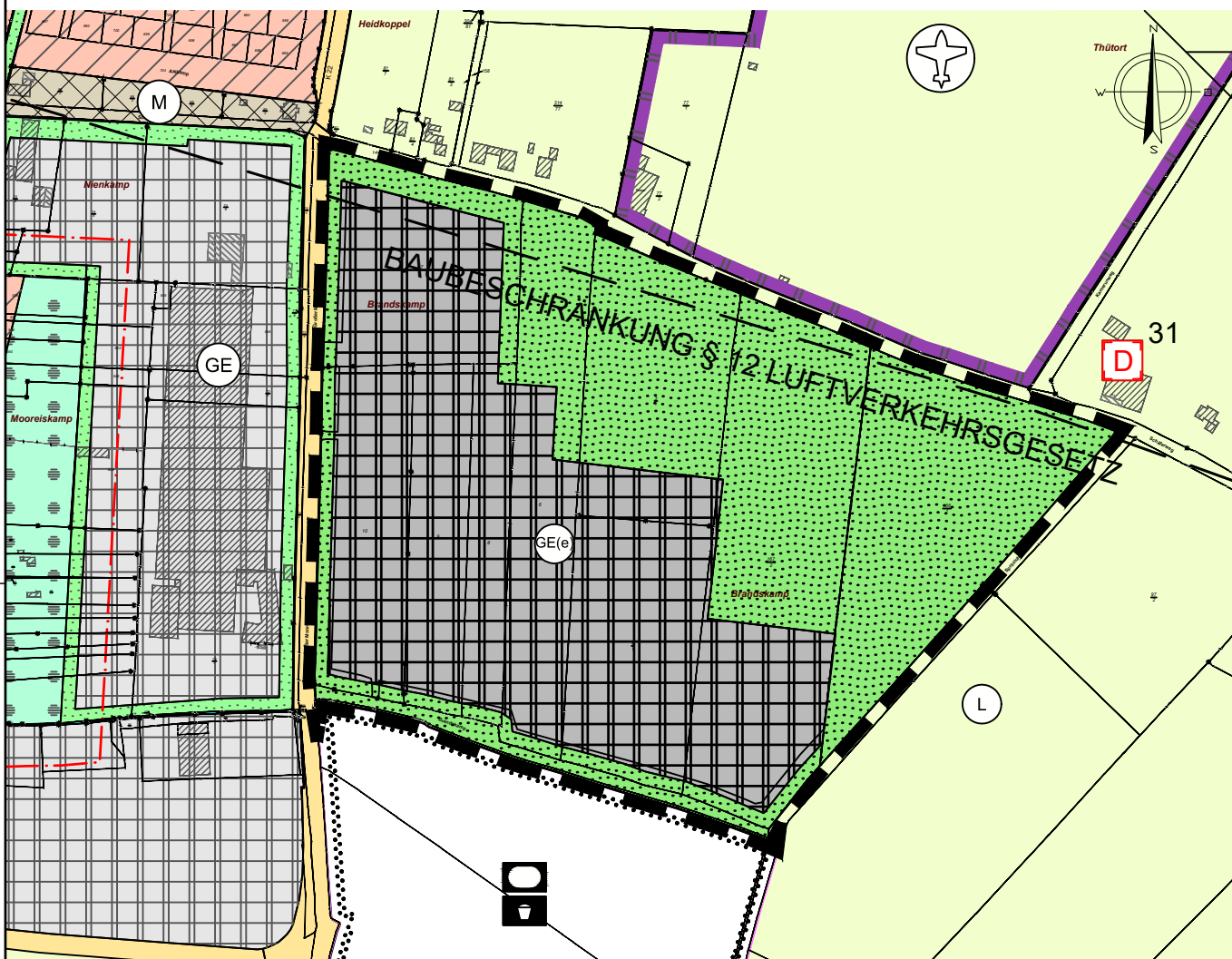


Stadt Tornesch

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Entwurf der Planzeichnung

Maßstab 1:5000

TOR17005 . gez: An . Stand: 13.11.2019

dn **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Zeichenerklärung

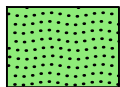
Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



Eingeschränktes Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Flächennutzungsplanes

* — — Baubeschränkung § 12 Luftverkehrsgesetz

*
Darstellung nachrichtlicher Übernahme
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Zeichenerklärung

Seite 1/1

TOR17005 . gez: An . Stand: 13.11.2019

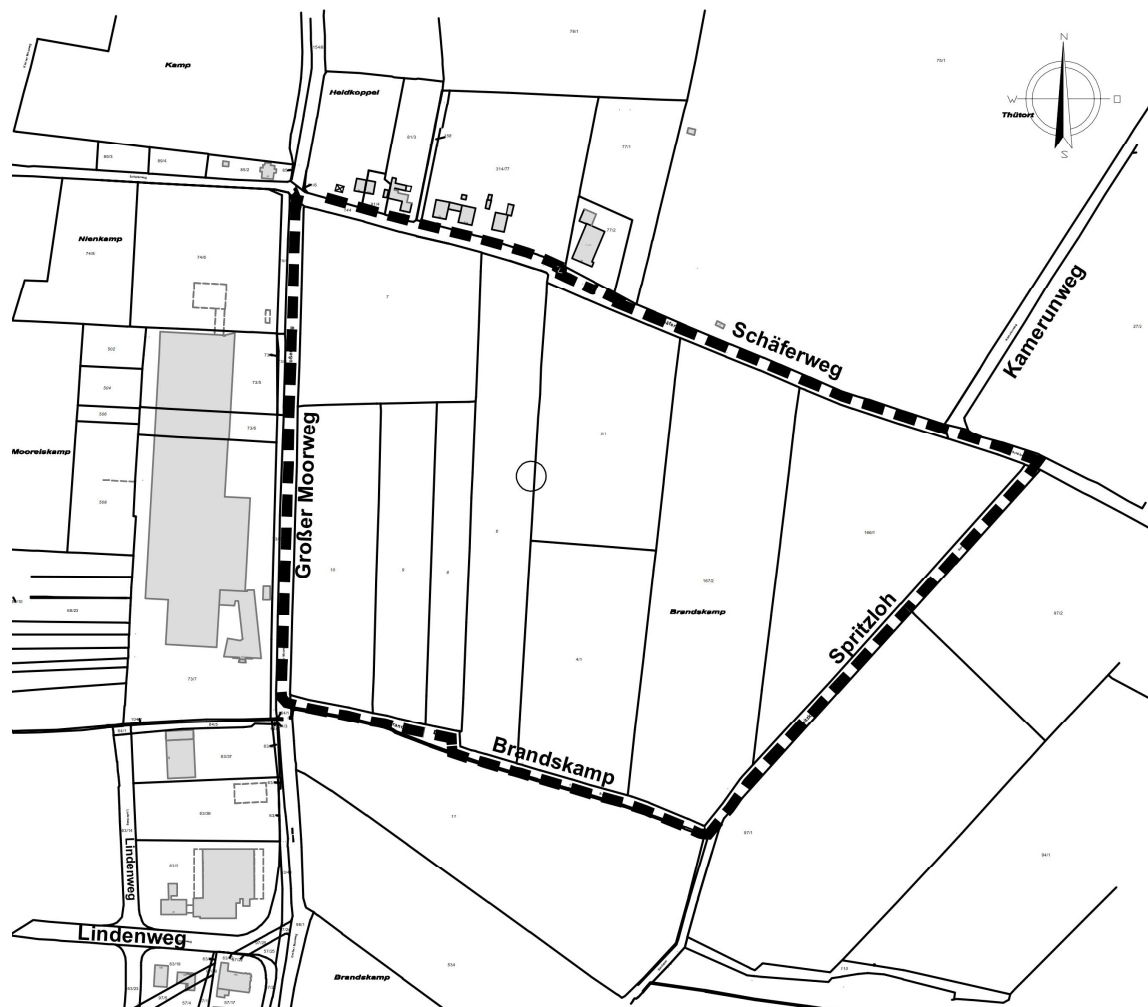
dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72



48. ÄNDERUNG DES F-PLANS

"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"



BEGRÜNDUNG

Stand: 14.11.2019

Stadt Tornesch
48. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"

für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
 - Der Bürgermeister -
 Wittstocker Straße 7
 25436 Tornesch

Auftragnehmer:



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
 Tel.: (04101) 852 15 72
 Fax: (04101) 852 15 73
 E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
 Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
 Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB	§ 4 a BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	ERNEUTE BETEILIGUNG	ABSCHL. BESCHLUSS	GENEHMIGUNG	

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Planungsanlass und Planungsziele	5
3	Rechtlicher Planungsrahmen	6
3.1	Regionalplan	6
3.2	Flächennutzungsplan	7
3.3	Bebauungsplan	7
4	Städtebauliche Darstellungen	9
5	Schallschutz	9
5.1	Gewerbelärm	9
5.2	Verkehrslärm	11
6	Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen	12
6.1	Sportflugplatz	12
6.2	Anbauverbotszone	12
7	Verkehrliche Erschließung	12
7.1	Verkehrsuntersuchung	12
7.2	ÖPNV-Bedienung	13
8	Ver- und Entsorgung	14
8.1	Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband	14
8.2	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	14
8.3	Müllentsorgung	15
9	Umweltbericht	15
10	Boden, Altablagerungen und Altlasten	15
11	Denkmalschutz	16
12	Flächenbilanz	17
13	Abbildungsverzeichnis	18
14	Literaturverzeichnis	18

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 17,5 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Areal befindet sich zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Schäferweg mit anschließender gemischt genutzter Bebauung und dem Tornescher Flughafen,
- im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung,
- im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sport- und Spiel- sowie Grünflächen und
- im Osten durch die Straße Spritzloh mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zurzeit wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum "Großer Moorweg" ist eine Stellplatzanlage vorhanden.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die HellermannTyton Gruppe ist in 39 Ländern international tätig. HellermannTyton produziert an 13 Standorten auf der Welt und beschäftigt ca. 5.400 Mitarbeiter; am Standort Tornesch sind es mehr als 900 Mitarbeiter. Bereits diese Zahl macht die Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Tornesch deutlich.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden.

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Dargestellt (F-Plan) und Festgesetzt (B-Plan) wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO südlich des Schäferweges. Im Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet mit privaten Grünflächen und Pflanzfestsetzungen eingegrünt werden. Die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen werden weitestgehend geschützt.

Mit der Aufstellung der 48. F-Planänderung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen und Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen soll (Ziff. 5.3 Abs. 1 Regionalplan I).

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (...)" (5.1 Z (7)).

Der Änderungsbereich liegt im Grenzbereich auf der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Da im regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind, (Ziff. 4.2 Regionalplan I) werden die Bereiche, die über die Grenze hinausragen, als Grünflächen dargestellt.

Der Planentwurf steht der Raumordnung somit nicht entgegen.

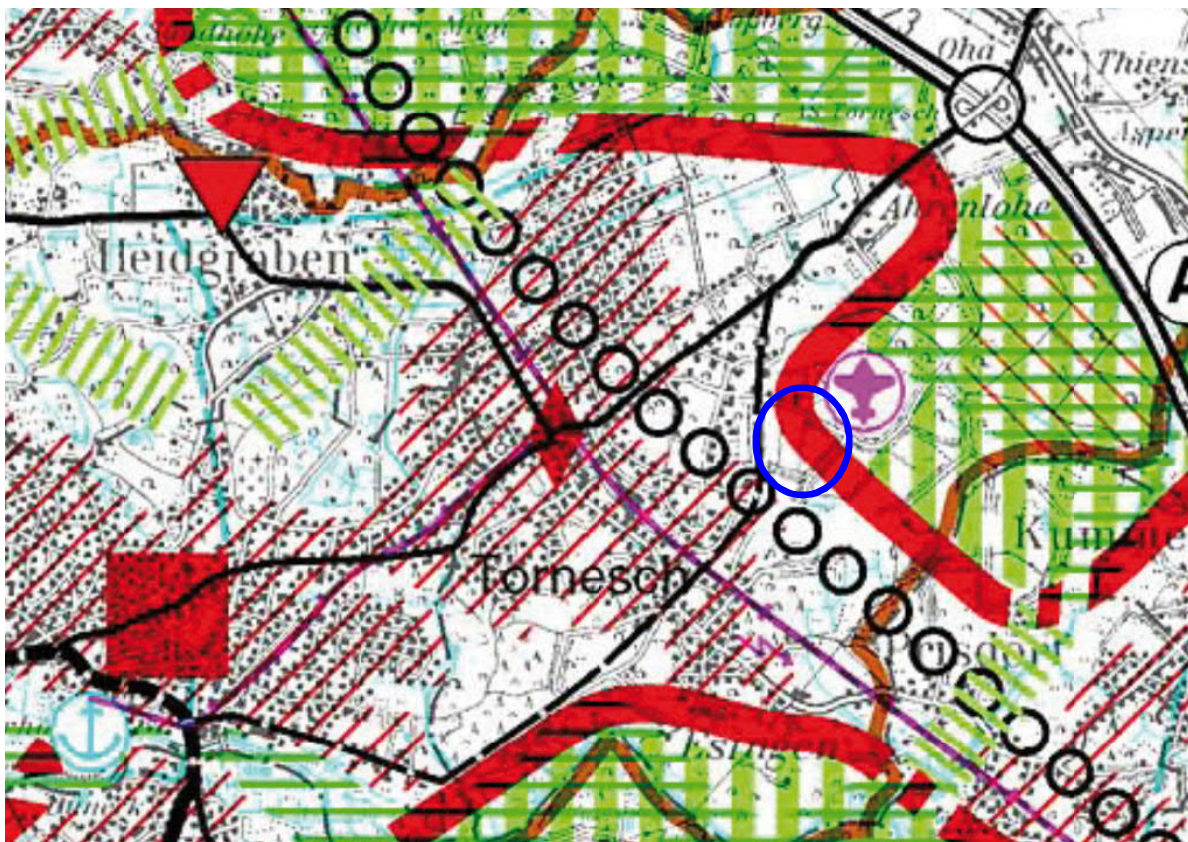


Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

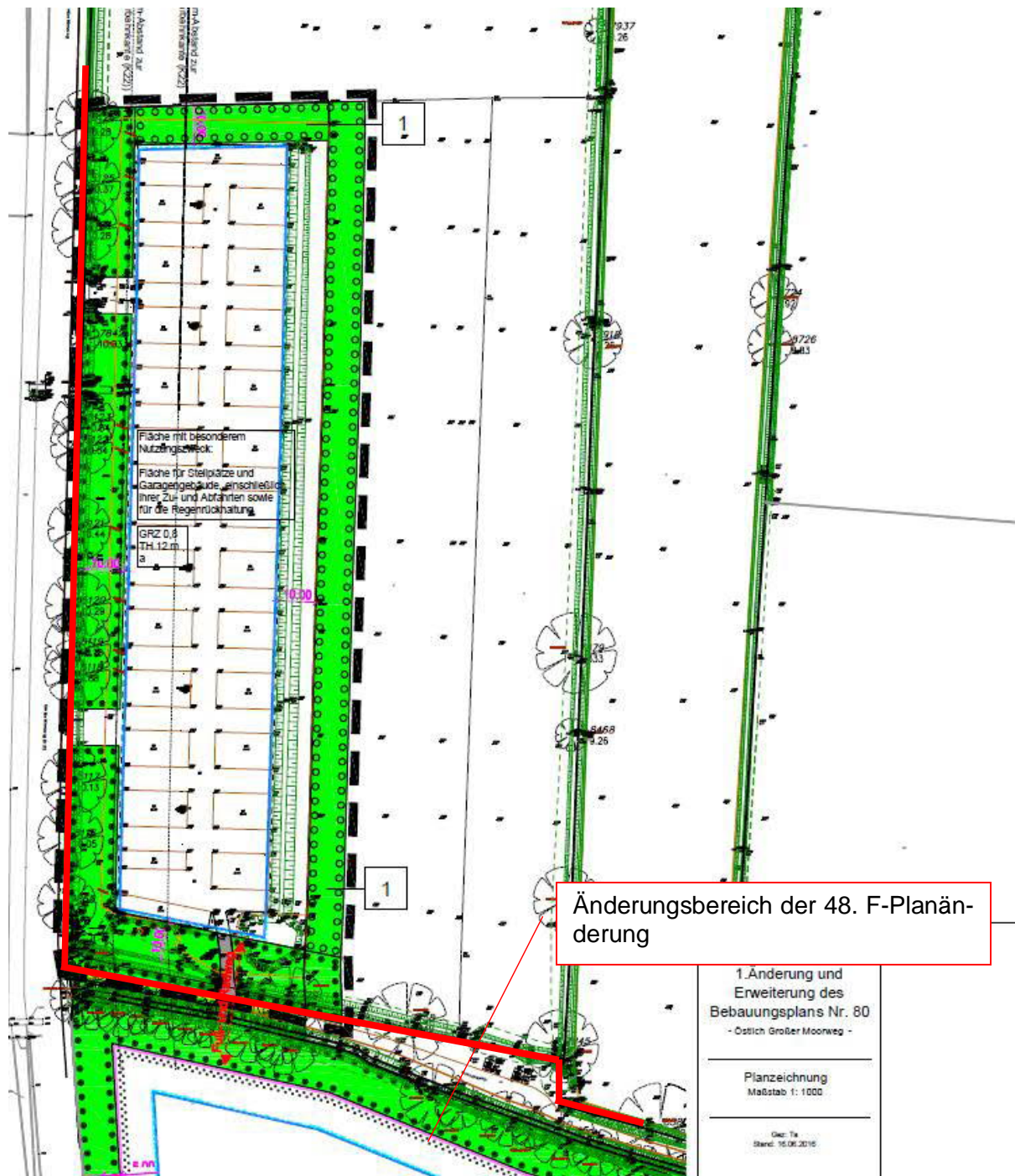


Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung

4 Städtebauliche Darstellungen

Wie im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele beschrieben, wird der Änderungsbereich als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich damit aus § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Einschränkung des Gewerbegebietes - GE (e) ergibt sich aus Schallimmissionen. Hierzu gehören z.B. die im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente zum Schutz der angrenzenden Nutzungen. Dazu wird auf das Kapitel 5 Schallschutz verwiesen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Andere Nutzungen insbesondere das Wohnen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausweisung entspricht der anfangs erwähnten Zielsetzung, den Gewerbestandort Tornesch zu sichern und zu entwickeln.

Da der Änderungsbereich zum Teil im regionalen Grünzug liegt, werden diese Bereiche als Grünfläche dargestellt. Zudem ist das Grundstück von Knicks eingerahmt, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) mit Maßnahmenflächen gesichert werden. Diese Bereiche werden aufgrund Ihrer Stellung als Biotop ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Weitere Darstellungen, besonders zum Maß der baulichen Nutzungen, sind nicht erforderlich und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5 Schallschutz

(LÄRMKONTOR GmbH, 2019)

Für den B-Plan 96 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Einhaltung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüft und Maßnahmen benennt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst, für Details wird auf das Gutachten in der Anlage zum B-Plan 96 verwiesen.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes sind Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete (B-Plan 76, 78 und 79) gelegen. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet mit darin enthaltenem gewerblichen Wohnen.

5.1 Gewerbelärm

Als geeignetes Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Ziele wird die Gliederung der Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befunden. Ziel der Gliederung ist es, „laute“ und „leise“ Flächen so zu verteilen, dass ein verträgliches Miteinander der Nutzungen möglich wird.

Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /1/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.

Die Kontingentierung folgt der Konzeption des Gewerbegebietes:

Im B-Plan sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher ruhigeren Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet am Schäferweg verortet, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr in den südöstlichen Bereichen angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung ist bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird im B-Plan nicht festgesetzt. Die Festsetzungen werden sich auf Gebäudehöhen und schalltechnische Festsetzungen beschränken und dadurch die derzeit angedachte Aufteilung begünstigen.

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt.

Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan erfolgt folgendermaßen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente)

Teilfläche	L_{EK}, tags	L_{EK}, nachts
Kont 1	55	41
Kont 2	56	50
Kont 3	59	48
Kont 4	60	49
Kont 5	60	55

Erläuterungen: LEK: Emissionskontingent

Für die Teilflächen gelten die in der folgenden Tabelle genannten Richtungen die genannten Zusatzkontingente zu den Emissionskontingenten:

Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB

Teil- fläche	Sektor A		Sektor B		Sektor C		Sektor D		Sektor E	
	MI Nord		MI Nordwest		WA West		GE Süd		MI Nordost	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Kont 1	5	4	5	5	0	0	5	10	5	4
Kont 2	4	5	4	6	0	0	4	10	4	10
Kont 3	1	8	1	8	0	0	1	6	1	12
Kont 4	0	6	0	11	0	0	0	6	0	10
Kont 5	0	5	0	5	0	0	0	5	0	5

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der in Tabelle 1 und Tabelle 2 festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

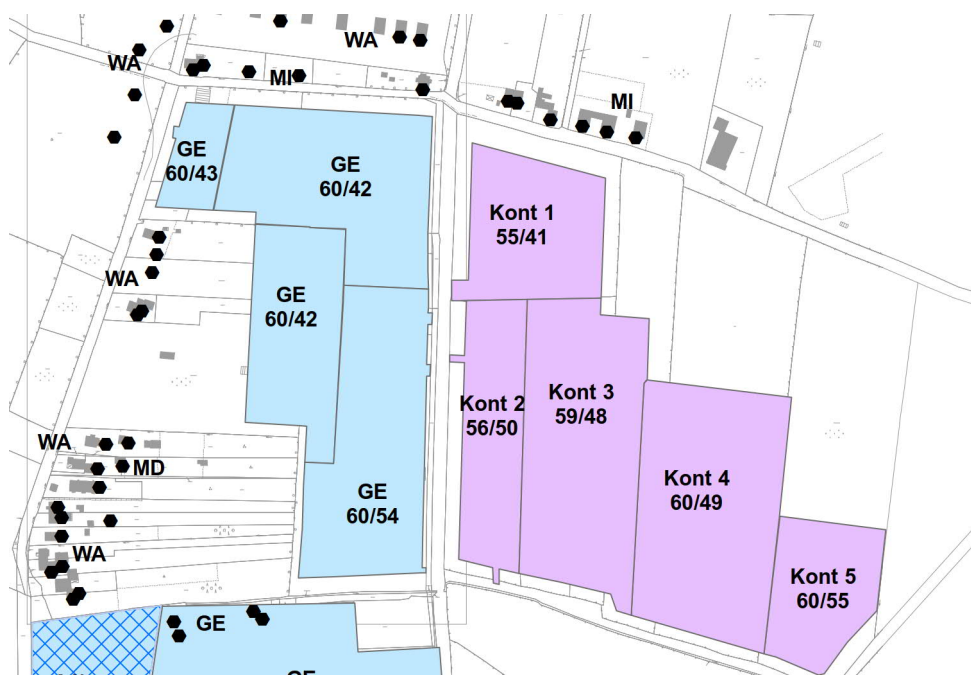


Abbildung 5 - Lageplan der Kontingente

5.2 Verkehrslärm

Nach Beurteilung der Rechenergebnisse unter Berücksichtigung der zu prüfenden Maßgaben der TA Lärm zum anlagenbezogenen Verkehr, ist eine Notwendigkeit zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen, durch Maßnahmen organisatorischer Art, nicht gegeben.

6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Sportflugplatz

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Flugplatz der Stadt Tornesch. Die in den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) beschriebene Anflugfläche (Code 1) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Kräne und Baugeräte sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) können bei der Stadt Tornesch eingesehen bzw. angefordert werden.

6.2 Anbauverbotszone

Ein Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Anbauverbotszone an die Kreisstraße Großer Moorweg. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 15 m (bei Kreisstraßen) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich.

Die Anbauverbotszone befindet sich zum großen Teil im Bereich der Maßnahmenflächen, so dass keine zusätzlichen Abstände eingehalten werden müssen. Die Kreis Pinneberg schrieb dazu in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: „[...] Trotzdem ein Teil des neuen B-Plan-Gebiets innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist die Errichtung von Gebäuden erst östlich der geplanten Parkpalette vorgesehen und demnach weit hinter der 15 m-Grenze. Insofern ist gegen Werbeanlagen direkt an den Außenwänden von Gebäuden, auch in max. 6 m Höhe nichts einzuwenden.“

7 Verkehrliche Erschließung

(Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert , 2019)

7.1 Verkehrsuntersuchung

Das Plangebiet wird über den großen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Aufbauend auf einer aktuellen Verkehrsanalyse wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Änderungsbereich mit allgemein gültigen Ansätzen abgeschätzt und mit den Verkehrsbelastungen im angrenzenden Straßennetz überlagert. Hierfür wurde die Prognose auf den Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Neben einem Planfall mit weitgehend bestehendem

Straßennetz ist ein zweiter Planfall mit Aus- bzw. Neubau der K 22 untersucht worden. Mit den maßgebenden Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Der Anschlussknoten am Großen Moorweg kann das Verkehrsaufkommen des F-Planänderungsbereiches ohne weiteres aufnehmen. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße (L 110) in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 in/aus Richtung Tornesch führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Knotenpunkte an der AS „Tornesch“ bereits heute in den Spitzenzeiten ihre Kapazitätsgrenze erreichen.

Anmerkung der Stadt:

Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.

7.2 ÖPNV-Bedienung

Die Stadt Tornesch ist über die HVV-Bahnlinien RB61 Hamburg Hbf. - Elmshorn -Itzehoe und RB71 Hamburg Altona Elmshorn - Wrist sowie die HVV-Buslinien 6661 Uetersen - Tornesch, 6667 Uetersen - Heidgraben - Tornesch und 6668 Ellerhoop - Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die dem Änderungsbereich nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Baumschulenweg (nur 6668) und Bf. Tornesch (alle o.g. Linien), die sich in einer Entfernung von 850 bzw. 1.400 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) befinden. Damit liegen die Haltestellen außerhalb des definierten Haltestelleneinzugsbereichs von 600 m (Bahn) bzw. 400 m (Bus).

In vergleichbarer räumlicher Lage befindliche Tornescher Stadtteile weisen auch vergleichbare ÖPNV-Bedingungen auf, womit hier kein Sonderfall, sondern eine für Tornesch normale Situation geschaffen wird.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

Die Baumaßnahmen sollten den Ver- und Entsorgungsträgern zur Koordinierung so früh wie möglich angezeigt werden.

8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet wurde zum Bebauungsplan Nr. 96 vom Ingenieurbüro dänekamp und partner aus Pinneberg ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Konzept wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten überschlüssig ermittelt und auf dieser Basis die wasserwirtschaftlichen Berechnungen durchgeführt. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan angehängt. Die Ergebnisse werden nachfolgend kurz wiedergegeben.

In dem erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Konzept wird die Aufteilung der rund 17,25 ha großen Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Das westliche, rund 5,24 ha große Entwässerungssystem wird zukünftig hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt. Das östliche, rd. 12,01 ha große Entwässerungssystem wird mit Lager- und Betriebsgebäuden überbaut.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen. Dies wird durch die Herstellung bzw. den Bau eines an das vorhandene Regenrückhaltebecken anschließenden Trockenbeckens und die Anpassung des vorhandenen Ablaufbauwerks erreicht werden.

Unter der Berücksichtigung des Graben- und Muldensystems kann ein ausreichend großes Retentionsvolumen auch für Extremereignisse hergestellt werden. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben abgeführt werden.

Zusätzlich zu der Herstellung des Entwässerungssystems und der Bereitstellung des erforderlichen Retentionsvolumens muss gemäß der Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 153, das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen vor der Einleitung in den Wegeseitengraben des Brandskamp behandelt werden. Dies ist erforderlich, um die stoffliche Belastung des Gewässers zu reduzieren.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme.

Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben Spritzloh abgeführt werden.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das aus dem Bebauungsplan Nr. 96 und aus der 48. F-Planänderung anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet werden kann. Im Zuge der Entwurfsplanungen sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

8.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Der Kreis Pinneberg bat darum, dass der § 16 der UW Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) beachtet wird (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung sichergestellt sein.

9 Umweltbericht

(Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, 2019)

Wird hier ergänzt

10 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Für den Änderungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container).

Die Untere Bodenschutzbehörde, bat die Stadt Tornesch zu Klärung ob aus der bisherigen landwirtschaftlichen und baumschulerischen Nutzung Materialien auf- und eingebracht wurden, die für die zukünftige Wohnnutzung eine Beeinträchtigung und/ oder eine Gefahr darstellen. Die Stadt wird hierzu im weiteren Verlauf eine Untersuchung beauftragen und ggf. Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen veranlassen.

11 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich die überplante Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Daher wurde eine archäologische Voruntersuchung veranlasst. Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.“



Abbildung 6 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweist es auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen wieder.

Tabelle 3 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Bauflächen	8,64
Grünflächen	8,89
Räumlicher Geltungsbereich	17,53

Stand: 14.11.2019

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich	4
Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)	6
Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	7
Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung.....	8
Abbildung 5 - Lageplan der Kontingente.....	11
Abbildung 6 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme.....	16
Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente).....	10
Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB	11
Tabelle 3 - Flächenbilanz	17

14 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG. (Oktober 2019). Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG - Artenschutzbericht . Großharrie.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. (Mai 2013). Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. *NfL 192/13*. Langen.
- dänekamp und partner beratende Ingenieure VBI. (September 2019). Wasserwirtschaftliches Konzept . Pinneberg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Mai 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8). Kiel.
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (1999). Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (UVV). Berlin.
- DIN 45691 Geräuschkontingentierung. (Dezember 2006). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06. Köln.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist).*
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (2013). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist).*
- Google earth. (2019).
- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert . (August 2019). Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 und zur 48. F-Planänderung in der Stadt Tornesch. Hannover.
- Innenministerium des Landes SH. (Mai 2012). Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung). *(letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)).*
- Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen.* Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen
- Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (November 2019). Umweltbericht. Hamburg.
- LÄRMKONTOR GmbH. (Oktober 2019). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 in Tornesch. Hamburg.
- Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist).*
- Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).
- Städte Tornesch und Uetersen, Gemeinden Moorrege und Heidgraben. (Juli 1972). Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben.
- Vermessungsingenieur Felshart. (mÄRZ 2016). Bestandsvermessung B-Plan 96, Großer Moorweg in Tornesch. Pinneberg.

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung amgebilligt.

Tornesch, den

.....
Bürgermeisterin



Stadt Tornesch. Bebauungsplan Nr. 96 „Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ Beteiligung gem. Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Heidgraben über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 10.04.2018
2. Gemeinde Moorrege über Amt Geest und Marsch Südholstein, Schreiben vom 11.04.2018
3. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 05.04.2018
4. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 05.04.2018
5. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 21.03.2018
6. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 19.03.2018
7. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 21.03.2018
8. azv Südholstein, Schreiben vom 22.03.2018
9. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 13.03.2018
10. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben 26.03.2018
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.03.2018

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 08.03.2018, 22.03.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 27.10.2016, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Des Weiteren können wir zu der Überplanung des o. a. Bebauungsplanes keine Stellung nehmen, bevor nicht die Anbindung des Plangebietes feststeht und bevor eine Feinplanung über die möglichen zusätzlichen Gewerbeeinheiten vorliegt.

Darüber hinaus haben wir gegen die o.a. „Planung keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 08.03.2018, 22.03.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme vom 27.10.2016:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. „Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK—Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 08.03.2018, 22.03.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwagen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-I1 «Planungsanzeigen@teiekom.de

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

2. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 28.03.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Gewässer kann hydraulisch nicht mehr Wasser aufnehmen. Es muss ein neues Konzept erstellt werden.</p>	<p>Für den B-Plan 96 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt.</p> <p>Es wird die Aufteilung der Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen.</p> <p>Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme. Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen.</p> <p>Die Ergebnisse des wasserwirtschaftlichen Konzeptes werden in den Bebauungsplan eingearbeitet und der Begründung angehängt.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p>

3. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 05.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen nachfolgender Planungsebenen weitergehend geprüft.</p>

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 04.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).</p>	<p>Die Hinweise werden in den Teil B-Text und die Begründung aufgenommen. Die archäologische Voruntersuchung wurde veranlasst und kommt zu dem nachfolgenden Ergebnis.</p> <p>VN 608, Baufreigabe - Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.“</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p>

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 04.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Abb. Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Die Hinweise werde in die Begründung aufgenommen
Die Äußerung wird berücksichtigt.

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 04.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 19.03.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 13.03.2016 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des</p> <p>Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff - Rantzau-Straße 70 24637 Schleswig Telefon: 04621 3670</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p>Die archäologische Voruntersuchung wurde veranlasst und kommt zu dem nachfolgenden Ergebnis.</p> <p>VN 608, Baufreigabe - Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p>

6. Kreis Pinneberg, Fachdienst Service, Recht und Bauen, Fachbereich Regionalplanung, Schreiben vom 20.03.20108

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Begleitschreiben zur Landesplanungsanzeige:</u></p> <p>Die Stadt Tornesch beabsichtigt die Erweiterung ihres Gewerbegebiets östlich Großer Moorweg, um dem ansässigen Unternehmen Hellermann Tyton die Möglichkeit zur betrieblichen Expansion einzuräumen. Die dafür vorgesehene Fläche liegt innerhalb des Siedlungsachsenraumes.</p> <p>Der Kreis Pinneberg hat keine grundsätzlichen Bedenken zu den vorgetragenen Planungszielen der Stadt Tornesch. Es wird begrüßt, dass angesichts der flächenintensiven Versiegelung aus stadtklimatischen Erwägungen eine intensive Begrünung und energetische Nutzung der Dach- und Fassadenflächen verbindlich festgesetzt werden soll. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Festsetzung mit der Tz. II.5 Interpretationsspielräume aufweist. Hier sollte eine planungsrechtlich eindeutige Formulierung für ausreichende Bestimmtheit sorgen.</p> <p>Weitere Angaben zu den Planentwürfen bitte ich den beiliegenden Unterlagen selbst zu entnehmen.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Festsetzung II.5 handelte es sich um die Aussagen zur Dachbegrünung. Die Festsetzung wird folgendermaßen überarbeitet:</p> <p>„In den Gewerbegebieten sind auf den Gebäudedächern Anlagen zur Nutzung solarer Energie (zum Beispiel Photovoltaik, Solarthermie) und Dachbegrünung verträglich miteinander zu kombinieren.</p> <p>Dächer von Gebäuden mit einer Gebäudehöhe von mindestens 5 Metern über Höhenbezugspunkt mit Flach- oder flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung bis maximal 20 Grad sind auf mindestens 50 vom Hundert der Dachfläche mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.</p> <p>Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als Dachterrasse dienen.“</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

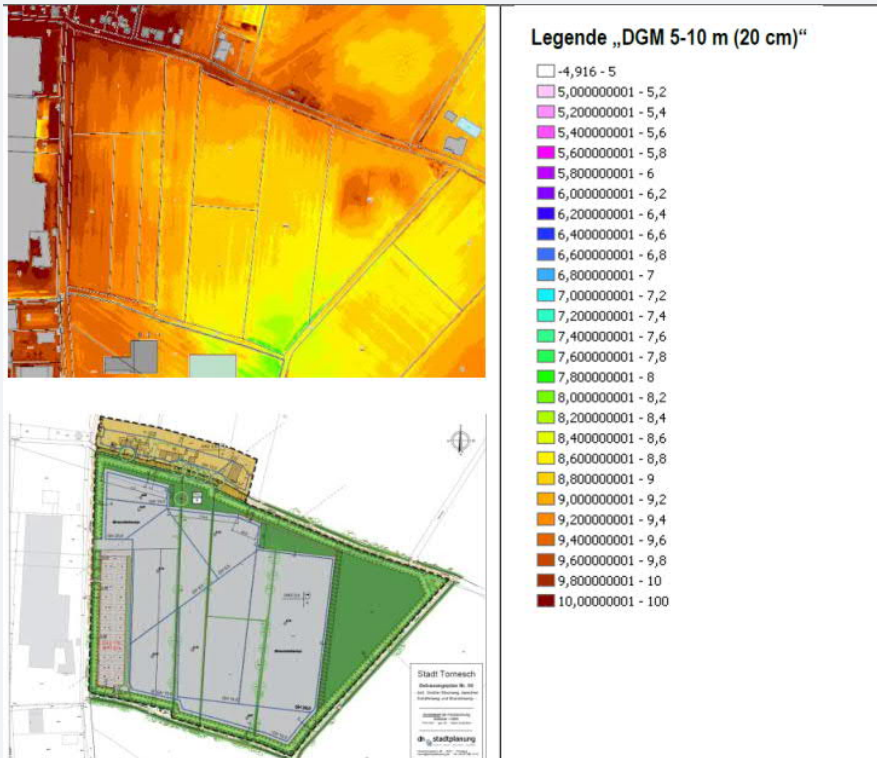
7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die 48.te Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch, östlich Großer Moorweg, Schäferweg, Brandskamp schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen und Grünflächen. Der Plan ist im Verfahrensstand TöB 4-1. Der B-Plan 96 ist flächengleich und die Begründung ist identisch.</p>	<p>Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



48.And. F-Planzeichnung vom 22.11.2017 für TöB 4-1

Höhenmodell
 Fläche für die Rückhaltung hat derzeit eine Geländehöhe über 10 m NN und ist ca. 2 m höher als die südlichen Bereiche im Plangeltungsbereich!

B-Plan 96 Stand vom 22.02.2018

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der F-Plan hat eine Gesamtfläche von 19,2 ha. Als Bauflächen sind 13,7 ha davon 12,3 ha als Gewerbegebiet ausgewiesen. Als private Grünfläche sind 3 ha ausgewiesen. In diesem Bereich soll eine Regenrückhaltung erfolgen.</p> <p>Gegenüber dem zum Scoping vorgestellten F-Planes hat sich eine Verdoppelung der GE- Fläche und eine Halbierung der Grünfläche ergeben. (Der F-Plan-Scopingentwurf hatte eine Gesamtfläche von 11,4 ha, 6,3 ha als GE und 5,2 ha als Grünfläche.</p> <p>Durch die Planung werden die natürlichen Bodenfunktionen erheblich durch Überbauung, Umlagerung, Aufschüttungen/Abgrabungen beeinträchtigt. Der Boden wird zum Träger von technischen Bauwerken.</p> <p>In den Begründungen zum F- und B-Plan sind keine Aussagen zum Bodenschutz enthalten. Für die GE-Fläche ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt werden.</p> <p>Die anstehenden Oberböden sind für die bauliche Nutzung nicht geeignet. Eine Verwendung dieser anfallenden Böden im Plangeltungsbereich ist im Zusammenhang mit der planerisch gewollten Nutzung derzeit noch nicht dargestellt. Zur Erlangung einer ausreichenden Bebaubarkeit (Frostfreiheit) sind auch die organischen Unterböden zu entnehmen. Hinzu kommt, dass zur Herstellung eines ausreichenden Abstandes der Bauwerksgründungen zum Grundwasser weitere Aufschüttungen, deutlich oberhalb der jetzigen Geländehöhe, erforderlich werden.</p>	<p>Die Beschreibung der durch die Gebietsentwicklung verursachten Auswirkungen auf den Boden erfolgt im Rahmen der Umweltberichte. Hierbei werden die im BauGB Anlage 1 formulierten Vorgaben berücksichtigt. Weiterhin werden die dem Bodenschutz dienenden Maßnahmen in den Umweltberichten ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zusätzlich zur Verwendung von Oberboden für Grünflächen soll der abzutragende Oberboden für die Anlage eines Knicks (Knickaustgleich zum B-Plan und Bevorratung) verwendet werden.</p> <p>Zusätzlich ist eine Geländemodellierung mit einer Aufschüttung eines künstlichen Hügels im Plangebiet vorgesehen.</p> <p>Darüber hinaus liegt über den Kreis Pinneberg eine Anfrage der Stadt Hamburg (Bezirksamt Eimsbüttel) vor, die für das Bauvorhaben Deckel Schnelsen der BAB7 Oberboden für die spätere Abdeckung benötigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Damit die durch die Planung verursachten ökologischen Folgen auf die natürlichen Lebensgrundlagen sichtbar und bewertbar werden, ist eine Abschätzung des ökologischen Fußabdruckes für die Gebietsentwicklung des F-Planes auszuarbeiten. Hierbei sind die Aufwendungen/ Mengen im Form von notwendigen Bodenabträgen, die Art und Menge des Rohstoffeinsatz (RC-Material (20 zertifiziert), Sand) als notwendiger Materialauftrag, einschließlich der Auswirkungen des An- und Abtransportes auf das Klima, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>In Hinblick auf dem vorsorgenden Bodenschutz ist der gewählte Plangeltungsbereich als ungünstig anzusehen.</p> <p>Für den Umgang mit dem „Mutterboden und den humosen Unterböden“ empfehle ich der Stadt Tornesch ein Bodenmanagement zu planen, so dass schon zur Ausschreibung der Erschließung die notwendigen Informationen bereitstehen und eine Wiederverwertung erfolgen kann.</p> <p>Auf der Internetseite des Kreises Pinneberg finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement zu beachten sind. http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Infoblatt+Bodenauff%C3%BCllung.pdf</p> <p>„Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen“</p>	<p>Bei der Planung auf Bebauungsplanebene handelt es sich um eine Angebotsplanung. Vor diesem Hintergrund sind nur begrenzt realistische Angaben über Materialverwendung zu machen.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter (z.B. Boden) anhand der max. zulässigen Versiegelung (GRZ) sowie der abschätzbaren Wirkungen des Vorhabens auf den Boden und weiterer Schutzgüter. Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt ökologischer Bodenfunktionen beschrieben. Die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie u.a. des Bodenschutzgesetzes werden vorausgesetzt. Die geforderte Darstellung mit Ermittlung der Bodenvolumina für den Auf- und Abtrag wird auf der Ebene der Baugenehmigungen ggf. konkretisiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungsebenen weitergehend geprüft.</p> <p>Für diese Aussage, wäre eine weiterführende Begründung wünschenswert.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt bemüht sich die sinnvolle Wiederverwertung von Mutterböden frühzeitig abzuklären. Landwirtschaftliche Flächen sind im F-Plan bereits ausreichend verzeichnet. Ob diese Flächen jedoch für eine Wiederverwertung von Mutterböden geeignet sind bzw. diese Wiederverwertung für die einzelnen Flächen sinnvoll ist, kann und wird die Gemeinde außerhalb der Bauleitplanung klären. Dies wird jedoch spätestens im Rahmen der Ausbauplanung sein.</p> <p>Weitere Verwendungsmöglichkeiten wurden weiter oben bereits benannt.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p>

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Sicher ist, dass für jeden Quadratmeter eines technischen Bauwerkes 0,30 m³ Mutterboden aufgenommen werden müssen und auch dem Plangeltungsbereich verlassen werden. Bei den noch unbebauten 12,3 ha gewerblicher Fläche ergibt sich ein Mutterbodenvolumen von ca. 4000 m³.</p> <p>Die „Grünfläche“ hat derzeit eine Geländehöhe, die bis zu 2 m über anderen Flächen im Plangeltungsbereich liegt. Für die Niederschlagswasserableitung/-rückhaltung ist entweder der gesamte Plangeltungsbereich entsprechend aufzuschütten oder dieser Bereich ist entsprechend zu vertiefen. Dieser Umstand ist der Bodenvolumenbilanz darzustellen!</p> <p>Diese Fragestellungen ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz und der Bauleitplanungsauswirkungen auf das Klima.</p> <p>Im Mischgebiet liegt eine Fläche, die im Prüfverzeichnis 2 (P2) geführt wird. 2016 wurde eine Bauaktenrecherche und eine Erstbewertung vorgenommen. Die Erstbewertung hatte ein Ergebnis von 21 Punkten. In der Bodenschutzbehörde wird dieses Grundstück als altlastverdächtige Fläche, Altstandort, geführt. Erst, wenn der Eigentümer informiert ist, erfolgt die Einstellung in das Altlastenkataster. Der Eigentümer ist noch nicht informiert.</p> <p>Nach dem Altlastenerlass ist durch die Stadt Tornesch eine orientierende Untersuchung durchzuführen.</p>	<p>Die Auswirkungen der erforderlichen Bodenabgrabungen bzw. Aufschüttungen zur Herstellung der Gewerbeflächen und der Flächen für die Regenwasserrückhaltung auf den Boden und das Lokalklima werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Soweit zum jetzigen Planungsstand Flächen- und Mengenangaben wie beispielsweise aus der Entwässerungsplanung vorliegend sind, werden diese in den Umweltbericht mit aufgenommen. Eine weitere Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Da es sich auf dieser Planungsebene um eine Angebotsplanung handelt, sind Angaben über die Verwendung spezieller Materialien nicht möglich. Das Schutzgut Klima wird im Umweltbericht anhand der Kriterien Kaltluftentstehungsgebiet/ Belastungsraum beschreiben. Die Erarbeitung einer CO₂ Bilanz wird als unverhältnismäßig angesehen.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p> <p>Das Mischgebiet ist nicht mehr Teil des Geltungsbereiches.</p> <p>Die Äußerung ist damit hinfällig.</p>

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im Verfahrensschritt TöB 4-1 werden daher Anforderungen an eine Gefahrerforschung an die Stadt Tornesch für einen P2-Standort durch die untere Bodenschutzbehörde gestellt.</p> <p>Die weitergehenden Informationen zu dem Standort können in der unteren Bodenschutzbehörde eingesehen werden und! oder auf den Antrag der Stadt Tornesch auch elektronisch zur Verfügung gestellt. Die datenschutzrechtlichen Belange der Grundstückseigentümer sind in den öffentlichen Sitzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Untersuchung wird die Beauftragung eines Sachverständiger nach § 18 Bundes Bodenschutzgesetz empfohlen. Die Untersuchungskonzepte sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Stadt kann einen Antrag auf Förderung der Untersuchungen beim Land Schleswig-Holstein stellen.</p> <p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig - Holstein Referat V 42 Bodenschutz, Grundwasser und Altlasten, Wasserversorgung Mercatorstr. 1-3 24106 Kiel phone: 0431/988-7105 fair: 04311988-615-7105 E-Mail: Guenther.Rohmer@melur.landsh.de</p> <p>Die allgemeine Meldepflicht beim Auffinden von Auffälligkeiten im Untergrund nach dem Landesbodenschutzgesetz sollte in der Begründung aufgeführt werden.</p> <p>Eine Bodenvolumenbilanzierung und ein Bodenmanagement für die landwirtschaftliche Wiederverwertung von Mutterböden und den Umgang mit dem Aushub aus den Regenrückhaltungsmaßnahmen wird für den Umweltbericht und den „ökologischen Fingerabdruck“ der Gebietsentwicklung notwendig.</p>	<p>Der Hinweis zur Meldepflicht von Auffälligkeiten im Untergrund wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Zu den Punkten Bodenvolumenbilanzierung und ein Bodenmanagement wird auf die o.a. Beantwortung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungsebenen weitergehend geprüft.</p>

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Auf die angespannte Entwässerungssituation im 48. FNP-Änderungsgebiet wird ausdrücklich hingewiesen. Es ist nicht nur die schadlose Ableitung des Niederschlagwassers für die Gewässer nachzuweisen, sondern auch der Überflutungsschutz sicherzustellen sowie eine Risikobetrachtung für noch stärkere Niederschläge durchzuführen. Auf die entsprechenden Regelwerke DIN EN 752, DWA A 118 und DWA M 119 wird hingewiesen. SED. Ansprechpartner ist Herr Neugebauer, Tel-Nr. 04121 4502-2301.</p> <p>Untere Wasserbehörde - Grundwasser: <u>Grundwasser</u> Keine Anmerkungen Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Die geplante Änderung widerspricht dem Landschaftsplan, der keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsieht. Eine Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft kann mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Prüfung wie dargestellt erfolgen. Hinsichtlich des Artenschutzes muss eine aktuelle Potenzialanalyse erfolgen. Die Daten aus dem Gutachten „Tornesch am See“ von 2010 sind zu alt und müssen aktualisiert werden.</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294</p>	<p>Für das Plangebiet wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept sowie ein M2 Betrachtung erstellt. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden der Begründung angehängt. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen</p>

8. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen den B-Plan 96 die 48. F-Plan-Änderung bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ergänzende Anregungen / Anmerkungen der Verkehrslenkung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen. 2. Der Schäferweg ist entsprechend zu ertüchtigen, ibs. wenn die Erschließung des Mischgebietes über diesen erfolgen soll. <p>Der Träger der Straßenbaulast für die K 22 nimmt wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen die 48. Änderung des F-Plans der Stadt Tornesch bestehen keine Einwände. 2. Zur Aufstellung des B-Plans Nr. 96 der Stadt Tornesch nehme ich wie folgt Stellung: <ol style="list-style-type: none"> a) Anbauverbotszone: <p>Der nördliche Bereich des B-Plan-Gebiets liegt auf der freien Strecke der K 22. In diesem Bereich scheint eine Entfernung der Baugrenze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von ca. 15 m vorgesehen zu sein. Das entspricht dann den Vergaben zur Anbauverbotszone nach § 29 StrWG. Dem Plan sind die Maße nicht genau zu entnehmen, insofern weise ich darauf hin, dass die 15 m-Anbauverbotszone hier einzuhalten ist.</p> <p>In dem südlicheren Bereich des B-Plan-Gebiets ist der Bau einer mehrgeschossigen Parkpalette geplant. Anhand der Zeichnung erscheint es so, als ob auch diese Bebauung in einer Entfernung zum befestigten Straßenrand von 15 m entstehen soll. Dies ist trotz der hier bestehenden OD zu begrüßen, da die Notwendigkeit einer späteren Verbreiterung der K 22 nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Das Mischgebiet ist nicht mehr Teil der Planung. Änderungen an dem Schäferweg wird es nicht geben.</p> <p>Die Äußerung ist damit hinfällig.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Sie Parkpalette ist 10 m vom Knickfuß und somit mehr als 10 m vom Fahrbahnrand abgerückt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

8. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>b) Werbeanlagen:</p> <p>Außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrten dürfen nach Straßen- und Wegerecht Hochbauten jeder Art (auch Anlagen der Außenwerbung) an Kreisstraßen nur ab einer Entfernung von 15 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Trotzdem ein Teil des neuen B-Plan-Gebiets innerhalb der OD liegt, ist die Errichtung von Gebäuden erst östlich der geplanten Parkpalette vorgesehen und demnach weit hinter der 15 m-Grenze. Insofern ist gegen Werbeanlagen direkt an den Außenwänden von Gebäuden, auch in max. 6 m Höhe nichts einzuwenden.</p> <p>c) Zufahrten:</p> <p>Es ist sehr zu begrüßen, dass neben den jetzt bestehenden Zufahrten der Bau nur noch einer weiteren Zufahrt vorgesehen ist. Ich rege jedoch dringend an, dass das Gewerbegebiet nicht nur über diese eine neue Zufahrt zur K 22 erschlossen wird, sondern auch durch eine (Not-)Zufahrt zum Schäferkamp, Spritzloh oder Brandskamp. Sollte z. B. durch Notfälle oder Straßenbaumaßnahmen die Haupt-Zufahrt blockiert sein, sollte die Zu- und Abfahrt von Lieferanten, Kunden und Mitarbeitern und vor allem dem Rettungsdienst bzw. der Feuerwehr trotzdem gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Anbauverbotszone befindet sich zum großen Teil im Bereich der Maßnahmenflächen, so dass keine zusätzlichen Abstände eingehalten werden müssen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es existieren bereits zwei Zuwegungen zur Stellplatzanlage vom Großen Moorweg und vom Brandskamp. Diese Zuwegungen bleiben erhalten und können für Notfälle genutzt werden.</p> <p>Die Äußerung ist in anderer Form berücksichtigt.</p>

8. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit , Schreiben vom 13.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>d) Niederschlagswasser:</p> <p>Es ist geplant, das Oberflächenwasser in einem Regenrückhalteraum zu sammeln und dann gedrosselt abzuführen. Vorhandene Pläne weisen darauf hin, dass das Regenwasser über DN-300er-Rohre in Richtung Süden zum unterirdischen Regenrückhaltebecken (im südwestlichen Bereich des B-Plan-Gebietes gelegen) geleitet wird. Es gelangt allerdings nicht nur das Straßen-Regenwasser dort hinein, sondern auch noch Wasser von der Hellermann-Tyton-Fläche gegenüber. Daher ist sicherzustellen, dass die Abführung des Oberflächenwassers entweder so gedrosselt wird, dass das vorhandene Abwassersystem unter der K 22 dauerhaft weitergenutzt werden kann oder das Oberflächenwasser ohne Nutzung des vorhandenen Abwassersystems abgeführt wird.</p> <p>Hintergrund: Derzeit besteht mit der Stadt Tornesch ein Unterhaltungs- und Instandsetzungs-Vertrag bezüglich der K 22. Dieser gilt, weil im Jahre 1981 die Gemeindestraßen 1. Klasse Nr. 55 und 56 zur K 22 aufgestuft wurden. In der Folge sollten diese ausgebaut und danach vollständig durch den Kreis übernommen werden. Dieser Ausbau ist aufgrund der Planfeststellungs-Verzögerungen noch nicht abschließend erfolgt. Der hier betrachtete Teilbereich wurde jedoch bereits 2004 fertiggestellt. Wenn nun mit dem angestrebten B-Plan Nr. 96 eine Entwässerungslösung geplant wird, die zu einer Erweiterung oder einem Neubau der bestehenden Entwässerungseinrichtungen führen würde, wäre dies aufgrund der Folgekosten nicht im Sinne des Straßenbaulastträgers.</p> <p>e) Immissionsschutz:</p> <p>Die zu erwartenden Ergebnisse zu einer schalltechnischen Untersuchung sind dem Straßenbaulastträger unaufgefordert zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Für den B-Plan 96 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept und eine M2 betrachten erstellt.</p> <p>Es wird die Aufteilung der Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen.</p> <p>Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme. Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen.</p> <p>Die Ergebnisse des wasserwirtschaftlichen Konzeptes werden in den Bebauungsplan eingearbeitet und der Begründung angehängt.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung wird im Rahmen der nächsten Beteiligungsschritte zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 16.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur letzten § 4(1) BauGB-Beteiligung gilt auch für das erweiterte Plangebiet und wird diesem Schreiben nochmals beigefügt.</p> <p><i>Stellungnahme vom 14.11.2016</i></p> <p><i>zu dem .o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für das weitere Planverfahren abgegeben:</i></p> <p><i>Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich einzelne Wohnbebauungen, die nach-Auffassung des LLUR-s zurzeit noch im Außenbereich (§ .35 BauGB) liegen und einen entsprechenden Schutzanspruch. (Vergleichbar dem eines Mischgebietes) genießen. Mit der geplanten Bebauung entsteht ein im Zusammenhang bebauter Bereich; die nördlichen Wohnbebauungen würden zukünftig nach §'34 BauGB zu beurteilen sein. Somit wird durch die Planung eine Gemengelage geschaffen, da Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen unmittelbar aneinander grenzen. Dieser Konflikt müsste im weiteren Planverfahren durch die“ Stadt Tornesch städtebaulich gelöst werden.</i></p> <p><i>Eine Möglichkeit wäre dem B-Plan 95 folgend für diesen Bereich ebenfalls ein Mischgebiet zu entwickeln und so eine planungsrechtliche Abstufung vorzusehen.</i></p> <p><i>“Alternativ könnte die Stadt Tornesch im Rahmen der Abwägung der städtebaulichen Belange einen geeigneten Zwischenwert für diese Wohnnutzungen festlegen. Dabei wäre die Frage, welche der vorhandenen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde und die-bisherigen Einwirkungen zu berücksichtigen. Nach Auffassung des LLURs wäre auf dieser Grundlage ein Immissionswert maßgeblich, der eher zur Seite eines WA Gebietes tendiert.</i></p> <p><i>Eine Schallkontingentierung wird in diesem Einzelfall nicht für zwingend erforderlich gehalten, da, wie die Begründung ausweist, das Planvorhaben nur einem Gewerbebetrieb dient. Ist die Planung bereits hinreichend "verfestigt", "so wird vorgeschlagen ein Detail-Schallgutachten der § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligung beizufügen. Der bestehende Betrieb ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den B-Plan Nr. 96 wir ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das den Sachverhalt untersucht. Die Ergebnisse werden in den B-Plan eingearbeitet und das Gutachten der Begründung angehängt.</p> <p>Das Mischgebiet wurde wieder aus dem Geltungsbereich entfernt, das das Ziel den Bereich zu ordnen und zu sichern mit der B-Plan - Aufstellung nicht mehr erforderlich ist. Das Mischgebiet wird nach § 34 BauGB bewertet und ist dahingehend gesichert.</p> <p>Zudem verläuft die Siedlungsgrenze (Regionalplan) durch das Mischgebiet. Bezüglich der städtebaulichen Ordnung, geht die Stadt von einem faktischen Mischgebiet aus.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p>

9. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 16.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Hinweis:</i> <i>Das Planverheben grenzt unmittelbar an die Start- und Landebahn eines Flugplatzes.</i> <i>in Bezug auf die Beurteilung des Fluglärms und die Auswirkungen auf die Nutzung der Start- und Landebahn durch die geplanten Gebäude empfehle ich ihnen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein</i> <i>Königsweg 59</i> <i>24114 Kiel</i> <i>als zuständige Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</i></p>	<p>Die zuständige Luftfahrtbehörde wurde beteiligt. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

10. DFS Deutsche Flugsicherung , Schreiben vom 11.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich des § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Hinweis bezüglich der Belange der DFS aus Hindernissicht: Die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I — 92H 3) beschriebene Anflugfläche (Code I) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitlichen Übergangflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Kräne und Baugeräte sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung und den Teil B-Text übernommen. Die entsprechenden Bereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

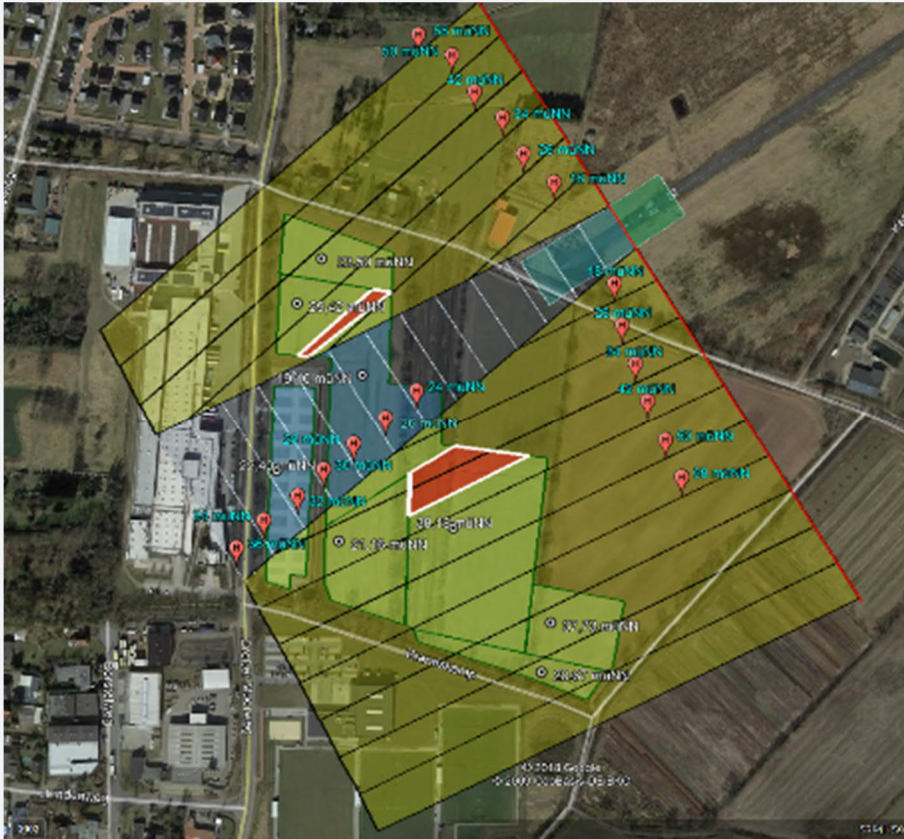
10. DFS Deutsche Flugsicherung , Schreiben vom 11.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>E-Mail vom 11.09.2019</p> <p>die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 29,42 m über NN durchdringt die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 3,42 m.</p> <p>Des Weiteren durchdringt die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 38,18 m über NN die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 8,18 m.</p> <p>Beigefügt ist eine Anlage als Übersicht: die gelbe Einfärbung verdeutlicht die seitlichen Übergangsflächen sowie deren Höhe in m über NN in hellblau. Dunkelblau eingefärbt sind die Anflugfläche in Landerichtung 05 und die Abflugfläche in Startrichtung 23 mit entsprechenden Höhen in m über NN in hellblau. Grün eingefasst ist der von Ihnen übermittelte Bebauungsplan mit den festgesetzten Gebäudehöhen in m über NN in weiß. Die kritischen Bereiche, in denen eine Durchdringung der seitlichen Übergangsflächen stattfindet, sind rot eingefärbt.</p> <p>Auf Grundlage der beigefügten Anlage mit den kritischen Bereichen empfehlen wir, eine Überarbeitung des Bebauungsplans, sodass eine Durchdringung der entsprechenden seitlichen Übergangsflächen vermieden wird.</p>	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend der berechneten maximalen Gebäudehöhen geändert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

10. DFS Deutsche Flugsicherung , Schreiben vom 11.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Lageplan mit maximalen Bauhöhen vom 11.09.2019

11. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 15.04.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

Die geplante Erweiterung des Standortes der Firma Hellermann Tyton auf dieser Fläche ist mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung nicht vertretbar. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind zu ausgeprägt, als das dieser Eingriff kompensiert werden könnte. Wertvolle landwirtschaftliche Flächen gehen verloren. Der Versiegelungsgrad ist erheblich, das kann auch die im Vergleich dazu gerade klein geratene Grünfläche nicht mehr beschönigen. Das Landschaftsbild wird durch die Höhen der Gebäude, bis zu 29,0 m stark beeinträchtigt, das Landschaftserleben im benachbarten Erholungsraum ist dann so nicht mehr gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die dargestellten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Zur Kompensation der erheblichen Auswirkungen werden externe Flächen erforderlich. Art und Umfang sowie der Nachweis für die Ausgleichsflächen werden im B-Plan dargelegt. Mit der planerischen Zielsetzung der Gemeinde, dem bestehenden Betrieb ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung stellen zu können, werden auch landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit diesen Flächen wird in den B-Plan eine Begründung für die Planerische Abwägung mit aufgenommen. Zur Minimierung des Versiegelungsgrads wird eine Dachbegrünung vorgesehen, die eine gewisse Teilausgleichsfunktion übernehmen kann. Mit dem Erhalt der umgebenden Knicks an den Plangebietsrändern und der Neuanlage eines Knicks auf der Ostseite des Gewerbes werden landschaftsbildwirksame Strukturen und eine Gliederung des Landschaftsbildes aufrechterhalten. Die Erholung in den benachbarten Landschaftsräumen wird durch Sichtbeziehungen auf die zukünftigen Gewerbehallen zwar negativ beeinflusst, aber nicht in erheblichem Maße eingeschränkt.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

11. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 15.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zudem wird ein weiter wachsendes Verkehrsaufkommen die ohnehin angespannte Verkehrssituation auf der Ahrenloherstraße und die Zufahrt zur A 23 noch weiter verschärfen.</p> <p>Es bleibt unklar, wie Betriebsabläufe gestaltet werden können, wenn zwischen Altbestand und Neubau eine Straße führt und die durch den Ausbau der K 22 die Straße noch stärker frequentiert wird?</p> <p>Wir können nicht verstehen, wie die Politik in Tornesch sehenden Auges einem derartig hohen Versiegelungsgrad, die Beseitigung der Erholungsnutzung östlich vom B-Plan und dem totalen Verkehrskollaps Vorschub leistet. Alles unter der Prämisse Arbeitsplätze? Ebenso ist es unter sozioökonomischen Aspekten nicht vertretbar, in unmittelbarer Nachbarschaft Eigenheime zu bauen und denen dann einen fast 20 ha großen Gewerbebau zuzumuten. Ein Gigant wie Hellermann gehört in ein Gewerbegebiet und nicht ein Wenn/Erholungsgebiet zum Gewerbepark machend. Übrigens, genau mit diesen Argumenten hat der BUND bereits seinerzeit die Ansiedlung von HellermannTvton an dieser Stelle abgelehnt.</p> <p>Wie in der Kurzbegründung auf Seite 4 dargestellt, ist beabsichtigt auf den Dachflächen Windkraftanlagen zu installieren? An dieser Stelle ist Windkraft als Dachinstallation unserem Wissen nach aufgrund der Nähe zum Flugplatz nicht genehmigungsfähig, das gilt wohl auch für Großanlagen vor der Teilaufstellung der Regionalpläne. Auch die proklamierte Solarenergie und das Gründach können den Eingriff nicht kompensieren und haben für uns eher den Anstrich eines Freigenblattes angesichts der Dimension des Bauvorhabens.</p>	<p>Die inneren Betriebsabläufe werden nicht im B-Plan behandelt. Die B-Planung wird jedoch mit dem Gewerbetreibenden bezüglich der Plausibilität abgestimmt.</p> <p>Zum Verkehrsaufkommen wurde eine Verkehrsanalyse erstellt, die Teil der Begründung ist und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt.</p> <p>Auf die Minimierungsmaßnahmen und Festsetzungen zur Grünordnung wurde bereits eingegangen.</p> <p>Das Wohnprojekt Tornesch am See ist nicht Teil dieser Planung.</p> <p>Das Gewerbegebiet befindet sich am Ortsrand, südlich grenzen bereits Gewerbeflächen und ein Sportplatz an. Die Wohnbebauung Tornesch am See ist nicht direkt angrenzend an das neue Gewerbegebiet. Zudem werden die Lärmkontingente und die Abstände sowie die Gebäudehöhen so festgesetzt, dass im nördlichen Bereich leisere Nutzungen wie z.B. das angedachte Bürogebäude begünstigt werden.</p> <p>Die Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft, der Teil der Begründung ist und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt.</p> <p>Die Äußerungen werden nicht geteilt.</p> <p>„Folgende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen: Im Gewerbegebiet müssen bei der Errichtung von Gebäuden auf mind. 50 % der Dachfläche Anlagen für die Nutzung der Solar und/oder Windenergie (z.B. Photovoltaik- oder Kleinwindkraftanlagen) errichtet werden.“ Die Nutzung von Windenergie ist nicht zwingend vorgeschrieben</p> <p>Desweiteren werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeglichen. Sollten nicht alle Flächen im Geltungsbereich bereitstehen, werden außerhalb des Plangebietes Flächen gesucht oder das Ökokonto belastet.</p> <p>Die Äußerungen werden nicht geteilt.</p>

11. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 15.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Für die Umweltprüfung bedarf es einer Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Verkehrsaufkommens und deren Auswirkungen • der Entwässerung und der Einfluss auf die bestehenden Probleme der Stadt mit dem bereits jetzt hohen Grundwasseranstieg • der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion <p>wir bitten um Zusendung der Abwägung</p>	<p>Für den Bebauungsplan werden eine Verkehrsuntersuchung, ein wasserwirtschaftliche Konzept mit M2-Betrachtung, ein Artenschutzgutachten sowie eine schalltechnische Untersuchung erstellt und der Begründung angehängt. Die Ergebnisse werden in den B-Plan eingearbeitet. Die Schutzgüter werden im Umweltbericht abgeprüft, der Teil der Begründung ist.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

12. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus, Schreiben vom 17.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Tornesch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme A2: VII 414-553. 71/2 56-048 vom 09.11.2016 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich in straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

12. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus, Schreiben vom 17.04.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Stellungnahme vom 09.11.2016</i></p> <p><i>Gegen die 48, Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr.96 der Stadt Tornesch bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV- SH), Luftfahrtbehörde ist wie folgt zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes Ahrenlohe.</i></p> <p><i>Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.</i></p>	<p>Die Deutsche Flugsicherung wurde beteiligt und hat eine Stellungnahmen abgegeben, die in der Planung Berücksichtigung findet.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

13. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 25.05.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Tornesch beabsichtigt, in dem ca. 19,16 ha großen Gebiet am nordöstlichen Stadtrand zwischen Schäferweg, Brandskamp und Großer Moorweg eine ca. 1,4 ha große Mischgebietsfläche nördlich des Schäferweges und südlich davon ca. 12,3 ha gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Mit der Umsetzung der Planung soll im Wesentlichen einem ortsansässigen Unternehmen eine betriebliche Erweiterung planungsrechtlich ermöglicht werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:</p>	

13. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 25.05.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.—H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Tornesch ist ein Stadtrandkern II. Ordnung im Ordnungsraum um Hamburg. Im Ordnungsraum um Hamburg soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen vollziehen (Ziff. 5.3 Abs. 1 Regionalplan I).</p> <p>Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden.</p> <p>In regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden; es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind (Ziff. 4.2 Regionalplan I).</p> <p>Die kartographischen Darstellungen sind dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genaueren Abgrenzungen sind vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplannerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.</p> <p>Für ein Planungsgespräch vor Ort mit den für Ortsplanung und Städtebau zuständigen Stellen des Kreises Pinneberg und meines Hauses sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises steht die Landesplanung zur Verfügung. Eine Terminabsprache kann telefonisch erfolgen. Hilfreich wären Terminvorschläge nach vorheriger Absprache mit dem Kreis.</p> <p>in diesem Zusammenhang wäre die Vorlage eines betrieblichen Konzepts mit Blick auf die notwendigen Betriebserweiterungen wünschenswert.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der B-Planentwurf wurde dahingehend geändert, dass sich das Gewerbegebiet an der Siedlungsgrenze orientiert.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

14. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Städtebau und Ortsplanung, Schreiben vom 01.06.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der Erstellung der Planzeichnung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Legende sollte ergänzt werden um die Erläuterung der in der Planzeichnung vorhandenen Planzeichen für die vorhandenen Bäume und Böschungen (beide in grün dargestellt), die Höhenbezugspunkte und Maßketten und die braunen Linien innerhalb der festgesetzten Fläche für Garagen und Dachstellplätze. Sofern die Bestandsbäume (s. o.) entfallen sollen, wäre dies entsprechend mit einer Durchkreuzung der betr. Bäume o. ä. festzusetzen und das Planzeichen dementsprechend in der Legende zu erläutern. Auch sollten die in der Planzeichnung vorhandenen Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern erläutert werden. Außerdem sollten die geplanten Grundstückszufahrten mit dem betr. Planzeichen gem. PlanZV 1990 versehen und das Planzeichen ebenfalls erläutert werden.</p>	<p>In der Legende werden ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flurstücksnummern und -grenzen, • die Böschungen und Bäume sowie • die Höhenbezugspunkte und Maßketten. • Die braunen Linien werden in der Planzeichnung nicht mehr dargestellt. <p>Die Bäume innerhalb der Maßnahmenflächen werden alle erhalten. Alle anderen Bäume, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden, können theoretisch auch entfallen. Der Umweltbericht regelt den Ausgleich. Eine separate Kennzeichnung der entfallenden Bäume wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Äußerung wird zum großen Teil berücksichtigt.</p>

C. Von der Öffentlichkeit wurden während der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 08.05.2018 folgende Stellungnahmen abgegeben

1. Bürger/ Innen Frau Pott - Opitz und Frau Mähl vom 08.05.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird die weitere Versiegelung von Flächen in der Stadt Tornesch kritisiert. Sie führen weiterhin aus, dass beide die Verschlechterung der allgemeinen Verkehrssituation befürchten.</p>	<p>Zum Verkehrsaufkommen wurde eine Verkehrsanalyse erstellt, die Teil der Begründung ist und zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) vorliegt.</p> <p>Die dargestellten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Zur Kompensation der erheblichen Auswirkungen werden externe Flächen erforderlich. Art und Umfang sowie der Nachweis für die Ausgleichsflächen werden im B-Plan dargelegt. Mit der planerischen Zielsetzung der Gemeinde, dem bestehenden Betrieb ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung stellen zu können, werden auch landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit diesen Flächen wird in den B-Plan eine Begründung für die Planerische Abwägung mit aufgenommen. Zur Minimierung des Versiegelungsrads wird eine Dachbegrünung vorgesehen, die eine gewisse Teilausgleichsfunktion übernehmen kann. Mit dem Erhalt der umgebenden Knicks an den Plangebietsrändern und der Neuanlage von Knicks auf der Ostseite des Gewerbes werden landschaftsbildwirksame Strukturen und eine Gliederung des Landschaftsbildes aufrechterhalten. Die Erholung in den benachbarten Landschaftsräumen wird durch Sichtbeziehungen auf die zukünftigen Gewerbehallen zwar negativ beeinflusst, aber nicht in erheblichem Maße eingeschränkt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Aufgestellt: 14.11.2019

Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de



gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann